
Anfrage des Stadtratsmitgliedes Elke Bauer; Wohnungssuche von BewohnerInnen der Einweisungsgebiete

KSD 20146151

Stellungnahme der Verwaltung

Das Begleichen von Benutzungsgebühren bzw. Energiekosten hat zur Selbstverständlichkeit eines Eingewiesenen zu werden. In Fällen der Direktzahlung der Benutzungsgebühr seitens des Jobcenters wird von unserer Seite z.B. darauf hingewirkt, dass der Weiterbewilligungsantrag nahtlos gestellt wird, d.h. die Verantwortung des Eingangs der Benutzungsgebühr verbleibt auch weiterhin beim Nutzer. Dieses gilt auch, wenn es zu Veränderungen bei der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft kommt, es sich um sogenannte "Aufstocker" handelt oder Sanktionen verhängt werden. Regelungen über die Direktzahlung der Kosten der Unterkunft finden sich im § 22 Abs.7 SGB II.

Wenn Rückstände bestehen, wird mit den Bewohnern über Ratenzahlungen gesprochen. Bereits seit 1998 halten wir vor Ort sogenannten Zahlstellen vor, um eine kostenlose Bar-einzahlung für die Benutzer zu ermöglichen. Von Personen, die unabhängig von Sozialleistungen leben, erwarten wir ebenfalls, dass die Benutzungsgebühr inklusive eventueller Rückstände regelmäßig fließt, d.h. wir lassen uns bei Zahlungsstörungen auf freiwilliger Basis auch Renten- oder Einkommensanteile abtreten.

Da die Direktzahlung von Stromkosten - als Bundesleistung ein Bestandteil des Regelsatzes - nicht im SGB II fixiert ist, führen wir mit unseren Bewohnern Gespräche mit dem Ziel, dass die monatlichen Abschläge an die Energieversorger freiwillig abgeführt werden.

Hintergrund unseres Tuns ist die Tatsache, dass zum einen das Nichtzahlen von Primärverbindlichkeiten im Gegensatz zu anderen Verbindlichkeiten, kommunale Haushalte, sei es in Form von Mindereinnahmen, den Kosten der Vermeidung von Obdachlosigkeit oder auch von Mindereinnahmen bei kommunalen Energieversorgern belastet. Zum anderen wollen wir unsere Bewohner "trainieren", "verlernte" Selbstverständlichkeiten, wie das Begleichen von Miete und Energie wieder zu erlangen. Das Ziel muss sein, dass wir nicht ein zweites oder gar drittes Mal einweisen müssen oder mehrere Darlehen vergeben müssen.

Mit säumigen Bewohnern werden von Mitarbeitern vor Ort Beratungsgespräche, sowohl ad hoc als auch per Einbestellung, geführt. Ziel sollte ein Konsens sein. Sollte kein Konsens herbeigeführt werden können, weil beispielsweise andere Schwerpunkte beim Zahlungsverhalten der Kunden gesetzt werden und sich keine Lösung abzeichnet, wird zu einer Anhörung nach § 28 VwVfG geladen, um dem Kunden vor Einleitung einer Maßnahme, die Möglichkeit einer Erklärung zu geben. Wenn sich auch hier keine Lösung abzeichnet, wird gegebenenfalls eine Umsetzungsverfügung erlassen.

Jeder ehemalige Eingewiesene, der im Stadtgebiet eine Mietwohnung findet und ein zweites Mal zwangsgeräumt wird, trägt dazu bei, dass sich der Ruf der Einweisungsgebiete nicht ändert bzw. potentielle Vermieter nicht bereit sind, zu vermieten.